

9. Über den Begriff der Kenntnis, durch welche die Anfechtungsfrist des § 664 Abs. 3 ZPO. in Lauf gesetzt wird.

IV. Zivilsenat. Urte v. 9. April 1923 i. S. S. (R.) m. Staatsanwalt (Befl.). IV 364/22.

I. Landgericht Stettin. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der in einer Heilanstalt befindliche Kläger ist durch Beschluß des Amtsgerichts in Stettin vom 24. April 1921 wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Die Klage, mit der er den bezeichneten Beschluß gemäß § 664 ZPO. angefochten hat, wurde vom Landgericht ohne sachliche Prüfung wegen Fristversäumung abgewiesen, seine Berufung vom Oberlandesgericht aus dem gleichen Grunde zurückgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Monatsfrist für die Erhebung der Anfechtungsklage (§ 664 Abs. 3 ZPO.) am 11. Juni 1921 zu laufen begonnen habe, also vor der am 29. Juli erfolgten Zustellung der Klage abgelaufen gewesen sei; am 11. Juni habe nämlich der Kläger, wie sich aus seinem Brief vom 27. d. d. M. ergebe, Kenntnis von der Entmündigung erhalten.

Eine das Revisionsgericht bindende tatsächliche Feststellung kann in dieser Annahme des Berufungsgerichts nicht erblickt werden. Wenn auch die Erlangung der Kenntnis im letzten Grunde latrage ist, wie in RGZ. Bd. 70 S. 362 gesagt wird, so spielen doch auch rechtliche Gesichtspunkte herein, namentlich wird in der Rechtsprechung betont, daß die im Gesetz vorgesehenen Wirkungen der erlangten Kenntnis nicht durch jede an die betreffende Person gelangende Mitteilung herbeigeführt werden, sondern daß dazu eine bestimmte und überzeugende Kenntnis erforderlich sei (ZB. 1902 Weil. S. 232 Nr. 102 und öfter). Nach dieser Richtung gibt das Berufungsurteil Anlaß zu rechtlichen Bedenken.

Für die Annahme, daß die in § 664 ZPO. vorgesehene Kenntnis bei dem Entmündigten vorhanden gewesen sei, bedarf es einer besonders sorgfältigen Prüfung, wenn nicht die Benützung des ihm in jener Vorschrift gewährten Rechtsbehelfs in bedenklichster Weise gefährdet und beeinträchtigt werden soll. Seine Lage ist in dieser Beziehung ohnehin schon schwierig genug. Die Dauer der in § 664 gesetzten Frist ist nur die gleiche, wie sie auch sonst in der Zivilprozessordnung für die Geltendmachung von Rechtsmitteln gewährt wird, obwohl der Entmündigte sich in den meisten Fällen in einer geschlossenen Anstalt befinden und ihm dadurch die Verfolgung seiner Angelegenheit — Besprechung mit Angehörigen oder Rechtskundigen — wesentlich erschwert sein wird. Dazu kommt, daß die hier in Rede stehende Frist nach der Rechtsprechung einschneidender wirkt, als dies sonst bei sachlichrechtlichen oder verfahrensrechtlichen Fristen der Fall ist, indem hier weder eine Hemmung des Fristenlaufs noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch eine Verlängerung mit Zustimmung des Gegners zu-

gelassen wird (Warn. 1918 Nr. 91; RÖZ. Bb. 40 S. 393). Diese ungünstige Lage des Entmündigten würde noch eine erhebliche Verschärfung erfahren, wenn die — im Gesetz keineswegs mit Klarheit geregelte — Frage des Fristbeginns in einem dem Entmündigten ungünstigen Sinne behandelt würde.

Daß die Vorschrift in § 664 ZPO., was den Fall der Geisteskrankheit anlangt, an dem Mangel eines bestimmten Zeitpunkts für den Beginn des Fristenlaufes leidet, ist bei der Beratung der Zivilprozeßordnung nicht verkannt worden; man hat aber geglaubt, von der den sonstigen Verfahrensgrundsätzen entsprechenden Regelung, nämlich der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an den Entmündigten und damit beginnendem Fristenlauf, absehen zu sollen, weil die durch eine solche Zustellung möglicherweise verursachte Erregung nachteilig auf den Zustand des Entmündigten einwirken könnte (Sahn, Materialien zur ZPO. Bb. 2 S. 897 flg.). Mit einer solchen Regelung der Sache wird aber der Entmündigte nicht rechnen; er wird vielmehr mit Bestimmtheit erwarten, daß er von dem Ergebnis des gegen ihn anhängigen Verfahrens durch Zustellung des ergehenden Beschlusses Kenntnis erhalten werde, wie das ja für den Fall der Entmündigung wegen Geisteschwäche auch im Gesetz vorgesehen ist. Es liegt nahe, daß er, während er auf diese Zustellung wartet, auf etwa an ihn gelangende Mitteilungen nichtamtlicher Art kein Gewicht legt, wenn sie ihm nicht mit aller Bestimmtheit und Deutlichkeit gemacht werden.

Das Berufungsgericht legt seinen Erörterungen den Inhalt eines Briefes zugrunde, den der Kläger unterm 27. Juni 1921 an das Amtsgericht in Stettin gerichtet hat und in dem es heißt: Herr Landesobersekretär F. hat mir unterm 11. d. Mts. berichtet, daß der Herr Landeshauptmann S. ihm am 1. d. Mts. mitgeteilt habe, daß ich entmündigt sei. Der hier erwähnte Landesobersekretär F. war, wie die Akten ausweisen, am 23. Mai als Vormund des Klägers verpflichtet worden; ob aber davon der Kläger etwas erfahren hat, ist nicht ersichtlich. Der Landeshauptmann S. war der dienstliche Vorgesetzte des Klägers, hatte jedoch mit dem Entmündigungsverfahren weiter nichts zu tun, als daß er beim Staatsanwalt die Stellung des Entmündigungsantrags angeregt hatte. Das fragliche Schreiben des Klägers gewährt also keiner Anhaltspunkt dafür, daß er die ihm zugekommene Mitteilung als eine auch nur mittelbar auf amtlicher Quelle beruhende hätte ansehen können, und der weitere Inhalt des Schreibens, sowie der seines Briefes vom 7. Juli ergibt, daß er sie nicht als maßgebend ansah, sondern auf eine Zustellung durch das Gericht rechnete. Eine Mitteilung von so wenig bestimmtem Inhalt kann nach dem oben Ausgeführten nicht als ausreichend anerkannt werden, um dem Entmündigten die hier zu verlangende bestimmte und überzeugende Kenntnis

zu verschaffen. Das Amtsgericht, an welches das fragliche Schreiben des Klägers gerichtet ist, war denn auch anderer Auffassung über seine Bedeutung als die Prozeßgerichte, denn es hat noch unterm 11. Juli, dem Tag, an dem nach der Anschauung der letzteren die Anfechtungsfrist abließ, an den Kläger geschrieben, er solle sich zwecks Erhebung der Anfechtungsklage ungehend mit einem Rechtsanwalt in Verbindung setzen.

Die Frage, welche Bedeutung der Fähigkeit des Entmündigten zum Verständnis ihm zugehender Mitteilungen beizumessen sei (RGZ. Bd. 68 S. 402), bedarf im gegenwärtigen Falle keiner Erörterung, weil nichts dafür vorliegt, daß die geistigen Fähigkeiten des Klägers nach dieser Richtung beeinträchtigt wären.